



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 21. OKTOBER 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 17. September 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

GEMEINDE WALENSTADT, ERSATZ TRUPPENUNTERKUNFT CASTELS; BOHRGESUCH

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 17. September 2024 das Bohrgesuch für die Baugrunduntersuchung in der Gemeinde Walenstadt zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den kantonalen und Bundesbehörden durch. Auf eine Anhörung der Gemeinde wurde verzichtet.
3. Der Kanton St. Gallen übermittelte der Genehmigungsbehörde seine Stellungnahme mit Schreiben vom 27. September 2024.
4. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 3. Oktober 2024 ein.
5. Auf eine Anhörung der Gesuchstellerin wurde mangels relevanter Anträge verzichtet.
6. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Mit den geplanten Bohrungen soll untersucht werden, ob sich der Baugrund für einen Neubau einer Truppenunterkunft in Walenstadt eignet. Da es sich um militärisch genutzte Infrastruktur handelt, ist die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig (Art. 1 Abs. 1 Abs. 2 Bst. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b des Militärgesetzes, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf den Parzellen-Nrn. 403 und 415 in der Gemeinde Walenstadt soll der Baugrund für die Erstellung einer neuen Truppenunterkunft für die Armee untersucht werden. Der Baugrund soll anhand von fünf Rotationskernbohrungen auf seine Eignung im Hinblick auf die Stabilitäts-, Fundations-, Versickerungs- und Grundwasserverhältnisse näher untersucht werden. Die Parzellen stehen im Eigentum des Bundes. Das vorliegende Gesuch umfasst ausschliesslich die Bohrungen.

Die Bohrdauer beträgt ungefähr 12-15 Tage während der normalen Arbeitszeiten. Vier der fünf Bohrungen werden auf flacher und offener Wiese durchgeführt, eine Bohrung auf asphaltiertem Vorplatz. Die Bohrungen werden von einem fachkundigen Geologiebüro begleitet. Die Ergebnisse werden in einen hydrogeologischen Bericht münden. Die Bohrtiefe beträgt ca. 30 m, der Bohrdurchmesser 193 mm. Vier der fünf Bohrungen werden mit einem 4.5 Piezometerrohr (ge-
locht) und einer automatisierten Messsonde ausgestattet, um den Grundwasserspiegelverlauf zu dokumentieren. Innerhalb des Projektperimeters liegt ein im Kataster der belasteten Standorte des VBS (KbS VBS) eingetragener Standort (ehemaliges Betriebsstofflager, Objekt Nr. WAL 105). Dieser Bereich wird im Rahmen der Baugrunduntersuchung zugleich altlastenrechtlich untersucht. Mit diesen Untersuchungen kann beurteilt werden, ob weitergehende Untersuchungen nötig sind wie z. B. Grundwasseruntersuchungen für eine Schutzgutbetrachtung. Die Standorte der geplanten Rotationskernbohrungen liegen mehr als 100 m entfernt vom KbS-Eintrag.

2. Stellungnahme des Kantons St. Gallen

Der Kanton St. Gallen stimmte dem Vorhaben zu und formulierte in seiner Stellungnahme vom 27. September 2024 folgendes Anliegen:

- (1) Der Hydrogeologische Bericht sei dem Amt für Wasser und Energie (AWE) zur Kenntnis zuzustellen.

3. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU stimmte in seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2024 antragslos zu und hielt fest, dass die Sondierbohrungen mit den beschriebenen Gewässerschutzmassnahmen bewilligt werden könnten.

4. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Grundwasserschutz

Nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) bedürfen die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. Nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist insbesondere für Bohrungen in den besonders gefährdeten Bereichen eine Bewilligung erforderlich. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 126 Abs. 2 MG i. V. m. Art. 48 Abs. 1 GSchG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 GSchV) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen.

Das Vorhaben liegt vollständig im Gewässerschutzbereich A_u und wird teilweise vom Gewässerschutzbereich A_o überlagert. Die Bohrungen werden so durchgeführt, dass eine Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens ausgeschlossen werden kann. Die Bohrlöcher werden wieder mit sauberem Material von vergleichbarer Durchlässigkeit aufgefüllt sowie mindestens der oberste Meter mit bindigem Material abgedichtet. Zudem werden die Piezometerrohre überflutsicher ausgebildet und mit verschliessbaren Überstandrohren geschützt. Im Rahmen der Bohrarbeiten sind Kurzpumpversuche geplant (Pumprate ca. 300 Liter pro Minute über maximal 3 Stunden). Das geförderte Wasser wird nach Möglichkeit vor Ort über die offene Wiese wieder versickert oder in einen Vorfluter (Oberflächengewässer) abgeleitet.

In den Gesuchsunterlagen ist dargelegt, dass die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt sind. In der Anhörung sind keine Einwände vom Kanton geltend gemacht worden. Das BAFU stimmte dem Vorhaben ebenfalls zu und hielt fest, dass die Bohrungen mit den beschriebenen Gewässerschutzmassnahmen bewilligt werden könnten.

Der Antrag des Kantons, wonach dem AWE der hydrogeologische Bericht zur Kenntnis zuzustellen sei (1), ist sachgerecht und wird als Auflage übernommen. Demnach sind die Ergebnisse der Rotationskernbohrungen in einem hydrogeologischen Bericht festzuhalten. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV i. V. m. Art. 19 Abs. 2 GSchG erfüllt sind und erteilt die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung.

b. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Da der Abstand der Bohrungen zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung weniger als 300 m beträgt und die Bohrungen gemäss Gesuchsunterlagen 12-15 Tage dauern, sind gemäss der Baulärm-Richtlinie Massnahmen für den Lärmschutz notwendig. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für das Vorhaben keine Massnahmenstufe fest.

In der Anhörung sind keine Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Praxisgemäss wird im militärischen Plangenehmigungsverfahren jeweils die Massnahmenstufe festgelegt, sofern in den Gesuchsunterlagen keine vorgesehen ist.

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, von dieser Praxis abzuweichen. Für das Vorhaben wird die Massnahmenstufe A festgelegt. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern. Die Gemeinde Walenstadt und die betroffenen Anwohner sind in angemessener Form über Beginn und Ende der Bohrungen sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

c. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anträge zur Luftreinhaltung eingegangen. Im Bohrgesuch ist keine Massnahmenstufe festgelegt worden. Analog zu anderen militärischen Plangenehmigungen wird die Massnahmenstufe A festgelegt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 17. September 2024, in Sachen

Gemeinde Walenstadt, Ersatz Truppenunterkunft Castels; Bohrgesuch

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Baugesuch Bohrungen vom 17. September 2024
- Kurzbeschrieb Rotationskernbohrungen vom 17. September 2024
- Anhang 1, Situationsplan Bohrstandorte vom 12. September 2024, 1:2'000
- Anhang 2, Prognose Sondierbohrung Bohrprofil vom 12. September 2024, 1:100

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligung für Bohrungen in den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o*

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV i. V. m. Art. 19 Abs. 2 GSchG für Bohrungen in den besonders gefährdeten Bereichen wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Beginn, die voraussichtliche Dauer der Bohrungen sowie der Abschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Walenstadt spätestens 1 Monat vor Beginn der Bohrungen schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Grundwasserschutz

- d. Die Ergebnisse der Rotationskernbohrungen sind in einem hydrogeologischen Bericht festzuhalten. Der hydrogeologische Bericht ist der Genehmigungsbehörde und dem kantonalen Amt für Wasser und Energie (AWE) zur Kenntnis zuzustellen.

Baulärm

- e. Es sind die Basismassnahmen der Stufe A der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2006 (Stand 2011) anzuwenden. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern. Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig in angemessener Form über Beginn und Ende der Bohrungen sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren.

Luftreinhaltung

- f. Es sind die Basismassnahmen der Stufe A der Baurichtlinie Luft des BAFU vom 1. September 2002 (aktualisiert Februar 2016) anzuwenden.

4. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Kanton St. Gallen, Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (R)
- Gemeinde Walenstadt, Bahnhofstrasse 19, 8880 Walenstadt (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kdo AZA
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)